

jedoch als indifferente Handlung gelten lassen und so nur als materielle Mitwirkung erklären, wie das Verkaufen von Wein oder Brot zu einem schismatischen Gottesdienst, so wäre in unserem Falle dieselbe doch unerlaubt: weil gar kein erheblicher Grund vorhanden ist, welcher das Mitwirken entschuldigen könnte. Ohne Grund — wofür man bloßen Geldgewinn auch gelten lässt — darf man solche Gegenstände, selbst wenn sie noch nie für den katholischen Gottesdienst verwendet wurden, nicht zu einem akatholischen Kultus hergeben. — Hiezu kommt in unserem Falle das an sich schwere Aergernis, welches Katholiken wie Schismatiker an einer solchen Mitwirkung nehmen, welche als Gleichstellung des schismatischen mit dem katholischen Gottesdienst ausgelegt werden kann. — Der Mesner hat darum einen strengen Verweis verdient, daß er durch seine eigenmächtige Handlungsweise solches Aergernis gegeben. Er scheint allerdings nicht gewußt zu haben, was er tut; daher hat er eine klare Belehrung über falsche und wahre Toleranz sehr nötig, die an allen Orten, wo Schismatiker hinkommen, zeitgemäß und heilsam sein wird.

Seckau.

P. Aug. Egger O. S. B.

VII. (Bedenkung der militärgeistlichen Traungsermächtigung.) Der Hilfspriester Officiosus wird von einem Brautpaar erucht, die Traung vorzunehmen. Der Bräutigam steht unter militärgeistlicher, die Braut unter zivilgeistlicher Jurisdiktion. Nach vorschriftsmäßiger Bekündigung stellt der zuständige Militärseelsorger eine „Traungsermächtigung eum jure delegandi“ an den Pfarrer der Braut in St. Stephan aus. Die Traung wird aber vom Brautpaar in der Pfarrkirche St. Vitus gewünscht. Zu diesem Behufe subdelegiert der Pfarrer von St. Stephan seine Ermächtigung an den Hilfspriester Officiosus. Mit Rücksicht auf Ne temere n. VI (intra limites sui territorii), sowie in Erwägung, daß die Traungsermächtigung an den ohnehin (im Hinblick auf die Braut) zuständigen Pfarrer keine wahre Delegation sei, warnt der Pfarrer in St. Vitus den Hilfspriester Officiosus vor der Vornahme der Traung und gibt ihm seinerseits auch keine Delegation im Sinne von Ne temere n. VI. Richtsdestoweniger traut Officiosus das Brautpaar. Frage: Ist diese Ehe gültig?

Antwort: Käme lediglich das Dekret Ne temere zur Anwendung, so wäre die Ehe zweifellos ungültig; denn der Pfarrer von St. Stephan hätte nur für sein Territorium eine Delegation geben können; der Pfarrer von St. Vitus hat aber eine Delegation verweigert, also mangelte dem Officiosus jegliche Traungsvollmacht. Nun aber unterstand der Bräutigam der militärgeistlichen Jurisdiktion. Nach der Entscheidung der Cong. Conc. 1. Februar 1908. ad VII hat das Traungsrecht der Militärseelsorger durch das Dekret Ne temere keine Änderung erfahren, bleibt also das tridentinische Recht bestehen. Es erübrigत demnach nur noch die Frage, ob die an-

den ohnehin für die Braut zuständigen Pfarrer ausgestellte Ermächtigung den Sinn einer Delegation habe. Eine diesbezügliche Anfrage an das k. u. k. Apostolische Feldvikariat wurde am 24. Mai 1916, Nr. 34.320, dahin beantwortet, daß, um allen Zweifeln über die Gültigkeit der Ehen vorzubeugen, wo ein Teil der militär- und der andere der zivilgeistlichen Jurisdiktion untersteht, die Militärseelsorger mit Rücksicht auf die Entscheidung der Konzilsfongregation vom 1. Februar 1908 den zuständigen Pfarrer der Braut zum Vollzug der Trauung cum jure subdelegandi zu ermächtigen pflegen. Daraus sei zu entnehmen, daß die jetzige Ermächtigungsklausel nicht identisch sei mit der früher gebräuchlichen bloßen Entlassungsklausel, die lediglich die Vollzähligkeit der militärischerheits geforderten Dokumente bestätigte, sondern daß die gegenwärtige Ermächtigungsklausel einer tridentinischen Delegation gleichkomme. — Die in Frage stehende Ehe ist also als gültig anzusehen. — Interessant ist die Rechtslage des Pfarrers in St. Stephan. Als Pfarrer der Braut kann er nur nach Ne temere delegieren, infolge der vom Militärseelsorger für den Bräutigam erhaltenen Ermächtigung auch nach Dekret Tametsi. Man erhält daraus, welche Konsequenzen die Durchbrechung der ursprünglich im Dekret Ne temere aufgestellten Grundsätze herbeiführte. Jedenfalls hat eine spätere kirchliche Gesetzgebung sich noch mit weiteren Problemen in dieser Richtung zu beschäftigen.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Haring.

VIII. (Sommerzeit-Fälle.) Die Einführung der Sommerzeit, die zur Folge hat, daß wir der regelrechten mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde voraus sind, regt Fragen an bezüglich des Gebotes der Nüchternheit, des Fastens, der Sonntagsruhe, des Breviergebetes.

Darf zelebrieren oder kommunizieren, wer zwischen 12 und 1 Uhr nachts gegenwärtiger Stundenzählung etwas genießt? Ja, denn das Gebot der Nüchternheit erlaubt, nach der regelrechten mitteleuropäischen Zeit sich zu richten.¹⁾ Selbstredend muß Abergernis vermieden werden.

Da es unter gewissen Umständen gestattet ist, zwei Stunden nach Mittag noch zu zelebrieren, ist jetzt die Möglichkeit einer Messe um 3 Uhr nachmittags gegeben: ein Schritt der Abendmesse zu.

Darf in der Nacht von Donnerstag auf Freitag zwischen 12 und 1 Uhr gegenwärtiger Rechnung noch Fleisch gegessen werden? Ja; denn es ist nicht verwehrt, in Erfüllung des Fastengebotes der regelrechten mitteleuropäischen Zeit zu folgen.¹⁾ Man darf aber dann nicht in der kommenden Nacht von Freitag auf Samstag sogleich von 12 Uhr jetziger Zählung an Fleisch essen, weil das Abstinenzgebot 24 Stunden verpflichtet.

Das Gesagte gilt auch hinsichtlich eines Abbruchsfastttages; denn man darf sich innerhalb 24 Stunden nicht zweimal färgen.

¹⁾ Entscheidung der Pönitentiarie vom 18. Juni 1873: Acta Sanctae Sedis, VII, 399 f.